

## Neues aus der Strafrechtswissenschaft:

### Die strafrechtliche Einziehung eines Kraftfahrzeuges infolge dessen rechtswidrigen Gebrauchs, 2024\*

Von Dr. Luis Kemter, Mönchengladbach\*\*

*Zum Geleit: Die (Straf-)Rechtswissenschaft ist ein stetig wachsendes Feld. Zum einen werden in einer immer komplexer werdenden Welt etwa durch gesetzgeberische und technische Entwicklungen stetig neue Forschungsgegenstände erschlossen, die auch strafrechtlicher Betrachtung bedürfen. Damit geht zum anderen aber auch einher, dass die Zahl der Personen, die sich diesen Fragestellungen widmen, beständig ansteigt.*

*Aus dieser Entwicklung ergibt sich ein Dilemma: Zwar entsteht einerseits eine Vielzahl wichtiger Untersuchungen – gedacht ist dabei insbesondere an Dissertationen und Habilitationsschriften –, die die strafrechtswissenschaftliche Forschung entscheidend voranbringen können. Andererseits werden viele solcher Arbeiten leider nicht im gebührenden Maße wahrgenommen, weil sie in der großen Menge der Publikationen untergehen und kaum noch jemand über die zeitlichen Ressourcen verfügt, Monographien aus bloßem Interesse heraus zu lesen.*

*Die Rubrik „Neues aus der Strafrechtswissenschaft“ will einen Beitrag dazu leisten, dieser Entwicklung gegenzusteuern. Sie bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der ganzen Welt die Möglichkeit, die zentralen Thesen ihrer Qualifikationsschrift in einem kompakten Aufsatz der internationalen Fachöffentlichkeit in deutscher, englischer oder spanischer Sprache vorzustellen. Auf diese Art und Weise haben interessierte Leserinnen und Leser die Möglichkeit, sich in zeiteffizienter Weise über den Inhalt und die Kernthesen des jeweiligen Buches zu informieren und auf dieser Grundlage entscheiden zu können, ob sie sich näher mit dem Werk beschäftigen mögen. So wird die Sichtbarkeit von herausragenden Arbeiten erhöht und der – insbesondere auch internationale – wissenschaftliche Austausch gefördert.*

*Herausgeber und Redaktion der ZfStw*

#### I. Einleitung

Spätestens seit dem medial besonders beachteten „Berliner Raserfall“<sup>1</sup>, bei dem einer der Fahrzeugführer innerorts eine Geschwindigkeit von bis zu 170 km/h erreichte und es daraufhin zu einer Kollision mit einem vorschriftsmäßig fahrenden Fahrzeug kam, dessen Fahrer noch am Unfallort verstarb, ist der rechtliche Umgang mit den sog. „Rasern“ vermehrt zum Gegenstand gesellschaftspolitischer Diskussionen geworden.

Mit dem sechshundfünfzigsten Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr vom 30. September 2017<sup>2</sup> wurde sodann auch

der Gesetzgeber tätig und normierte fortan die Veranstaltung von und die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen im StGB.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz wurde jedoch nicht nur der Straftatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d StGB) eingeführt. Vielmehr ging mit diesem Gesetz die Einbindung einer weiteren Vorschrift einher: Aufgrund von § 315f StGB ist es nunmehr möglich, die zu der Verwirklichung des § 315d StGB genutzten Kraftfahrzeuge einzuziehen. Dabei versprach man sich, dass gerade die Einziehung des Fahrzeugs ein besonders wirksames (Sanktions-)Mittel sei, um auf die Täter einzuwirken.<sup>3</sup> In den Stellungnahmen zu dem Gesetzesvorhaben sowie in den übrigen Teilen der an die Gesetzesverabschiedung veröffentlichten Literatur wurde die auf diesem Wege geschaffene Einziehungsmöglichkeit überwiegend begrüßt.<sup>4</sup> Die damit unweigerlich einhergehende Diskussion gab zugleich den Anlass, sich im Rahmen eines Dissertationsprojektes allgemein mit der strafrechtlichen Einziehung eines Kraftfahrzeuges infolge dessen rechtswidrigen Gebrauchs auseinanderzusetzen.

Im Folgenden sollen sechs ausgewählte Thesen dieser Dissertation vorgestellt und in der gebotenen Kürze begründet werden.

#### II. Sechs Thesen zur strafrechtlichen Einziehung eines Kraftfahrzeugs infolge dessen rechtswidrigen Gebrauchs

*1. Für die Frage, ob ein Kraftfahrzeug ein einziehbares Tatmittel i.S.d. § 74 Abs. 1 Alt. 2 StGB darstellt, ist zwischen dem Haupt- und Nebenzweck der konkreten Fahrt zu differenzieren.*

Die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten wird in den §§ 74 ff. StGB geregelt. Bedeutsam für die strafrechtliche Einziehung von Kraftfahrzeugen infolge deren rechtswidrigen Gebrauchs ist insbesondere der Begriff des Tatmittels nach § 74 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Tatmittel sind Gegenstände, die zu der Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 8, 11; siehe zudem BR-Plenarprotokoll 948, S. 352 (Kutschaty); BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24903 (Lühmann), S. 24905 (Dobrindt), S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

<sup>4</sup> *Ceffinato*, ZRP 2016, 201 (202); *Fuchs*, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 2017, S. 2; *Jansen*, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, 2017, S. 4, 6; *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 16/2016 Anm. 1 (IV.); *Piper*, NZV 2017, 70 (74); *Schuster*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, 2017, S. 7; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360 (367); zweifelnd hingegen Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zu BT-Drs. 18/10145, 2017, S. 9.

\* Die Dissertation mit demselben Titel ist im Jahr 2024 im Verlag Duncker & Humblot erschienen.

\*\* Der Autor ist Assessor und hat im August 2024 sein zweites Staatsexamen abgeschlossen.

<sup>1</sup> LG Berlin NStZ 2017, 471 ff.

<sup>2</sup> BGBl. I 2017, S. 3532.

sind. Mindestvoraussetzung ist, dass diese Gegenstände gezielt zu einer Förderung der Tat beigetragen haben oder zu ihrer Förderung nach dem Täterwillen beitragen sollten.<sup>5</sup> Der BGH setzt dafür unter anderem eine während der Tatausführung oder deren Vorbereitung bestehende Zugriffsmöglichkeit auf den Gegenstand voraus.<sup>6</sup> Erfasst werden daher insbesondere Tatwaffen und Tatwerkzeuge.<sup>7</sup>

Bislang fehlt es allerdings an konkreten Vorgaben, die zu erkennen geben, unter welchen genauen Voraussetzungen ein Kraftfahrzeug ein einziehungsfähiges Tatmittel im Sinne der genannten Norm darstellt. So heißt es unter anderem, es sei „zweifelhaft“<sup>8</sup> bzw. „problematisch“<sup>9</sup>, unter welchen Voraussetzungen Kraftfahrzeuge eingezogen werden können. Ebenso wird vorgetragen, es fehle an einem „konturenscharfen Maßstab für oder gegen die Einziehbarkeit eines Gegenstandes“<sup>10</sup>. Dass es dringend einer Klarstellung bedarf, wird zudem deutlich, wenn es heißt, dass sich diesbezüglich „in der Praxis nicht unerhebliche Abgrenzungsprobleme“<sup>11</sup> ergeben. Auch in der Rechtsprechung wird vorgetragen, dass für die Einziehung eines Fahrzeugs eine „besondere eigenartige unmittelbare Beziehung des Fahrzeuges zu dem Vergehen“<sup>12</sup> bestehen müsse bzw. dass der Begriff des Tatwerkzeugs „schillernd“<sup>13</sup> sei.

Der BGH führt in seiner Rechtsprechung zu der genannten Problematik mitunter an, dass es für die Einziehung nicht ausreiche, wenn es sich um eine bloß gelegentliche Benutzung des Gegenstands handele.<sup>14</sup> Vielmehr sei erforderlich, dass der Gebrauch des Fahrzeugs die Verwirklichung des deliktischen Vorhabens gezielt fördere bzw. nach der Tätervorstellung fördern solle.<sup>15</sup> Ebenso stellte der BGH bereits fest, dass Tatmittel nur solche Gegenstände seien, die dem Täter zur Verwirklichung seines deliktischen Planes dienen sollen.<sup>16</sup> Zugleich wurde in diesem Urteil betont, es sei eine

Absicht des Täters erforderlich, durch das Tatmittel einen Straftatbestand zu verwirklichen, welcher über den bloßen Gebrauch des Gegenstandes hinausgehe.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung weiterer Stimmen in der Literatur führt dies dazu, dass für die Einziehbarkeit nicht bloß ein Gebrauch, sondern vielmehr ein *Missbrauch* des Fahrzeugs vorliegen muss.<sup>17</sup> Ein solcher Missbrauch kann jedenfalls noch nicht angenommen werden, wenn der Täter das Fahrzeug gebraucht, um einen Ort aufzusuchen, an welchem er primär erlaubte Zwecke verfolgt, es zugleich aber auch für möglich hält, dort eine bereits in seine Vorstellungen aufgenommene strafbare Handlung zu begehen. Es darf nämlich keinen Unterschied machen, ob sich am Zielort der Fahrt zwar eine Person bzw. ein Objekt befindet, an der/dem der Tatbeteiligte eine strafbare Handlung verwirklichen möchte, er aber gleichwohl zu diesem Ort fahren und das Fahrzeug dementsprechend gebrauchen würde, wenn sich die Person bzw. das Objekt dort nicht befände. Ein Missbrauch ist erst dann anzunehmen, wenn das Fahrzeug ohne die Verfolgung des strafrechtlich relevanten Zwecks nicht gebraucht worden wäre, die konkrete Fahrt also nicht stattgefunden hätte.<sup>18</sup> Die Straftat muss dementsprechend *Conditio sine qua non* für die durchgeführte Fahrt sein. Insofern muss nicht nur die Handlung kausal für den Erfolg, sondern der angestrebte Erfolg ebenso kausal für die Handlung sein, als dass sich der Einsatz des Fahrzeugs als von der verfolgten Tatbestandsverwirklichung abhängig erweist. Nur durch eine solche Sichtweise lässt sich die missbräuchliche Nutzung des Fahrzeugs von einem allgemeinen Gebrauch abgrenzen.

Dies führt dazu, dass im Ergebnis eine Unterscheidung zwischen dem Haupt- und Nebenzweck der jeweiligen Fahrt notwendig ist. Nur wenn der Hauptzweck der Fahrt in einer Straftatbegehung liegt, stellt das Fahrzeug ein grundsätzlich einziehungsfähiges Tatmittel dar. Ist die Straftatbegehung hingegen bloß als ein Nebenzweck anzusehen, darf die Einziehung nicht erfolgen. Ob die Straftatbegehung den Haupt- oder Nebenzweck darstellt, lässt sich anhand der erwähnten Kausalität der Straftatbegehung für die konkrete Fahrt ermitteln. Wäre die Fahrt nicht durchgeführt worden, wenn die Straftatbegehung hinweggedacht werden würde, stellt die Begehung der Straftat zugleich den Hauptzweck der Fahrt

<sup>5</sup> BGH NStZ-RR 2002, 332 (333); BGH, Beschl. v. 23.10.2019 – 4 StR 538/18, Rn. 10; *Heuchemer*, in: Kudlich/ v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2024, § 74 Rn. 13.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 1.10.2019 – 3 StR 382/19, Rn. 4 (juris).

<sup>7</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 74 Rn. 5; *Kastner*, in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018, Tatmittel.

<sup>8</sup> *Joecks/Meißner*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 74 Rn. 12.

<sup>9</sup> *Meißner/Schütrumpf*, Vermögensabschöpfung, 2. Aufl. 2022, Kap. 2 Rn. 40.

<sup>10</sup> *Golla/Wolters*, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 10. Aufl. 2024, § 74 Rn. 14.

<sup>11</sup> *Lindemann/Bauerkamp*, in: Leitner/Rosenau (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2022, § 74 Rn. 6.

<sup>12</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 1954, 652.

<sup>13</sup> OLG Düsseldorf NJW 1992, 3050.

<sup>14</sup> BGH NStZ-RR 2002, 332, unter Bezug auf *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 74 Rn. 11.

<sup>15</sup> So auch BGH StV 2005, 210 (211).

<sup>16</sup> BGHSt 10, 28 (29 f.).

<sup>17</sup> Siehe dazu auch OLG Karlsruhe NJW 1974, 709 (710); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, § 74 Rn. 1a; *Eser/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 74 Rn. 17; *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 321 f.; *ders.*, JZ 1973, 171 (172); *Gilsdorf*, JZ 1958, 641 (643).

<sup>18</sup> Zur Beihilfe siehe *Roxin*, in: Küper/Welp (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 365 (379): Die Fahrten würden ohne Begehung der Delikte nicht stattfinden. Allerdings stellt *ders.*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 2, 11. Aufl. 2003, § 27 Rn. 17, fest, dass ein ausschließlicher deliktischer Sinnbezug gegeben sein muss, i.E. ebenso *Meyer-Arndt*, wistra 1989, 281 (286 f.).

dar. Wäre die konkrete Fahrt jedoch ohnehin vorgenommen worden, wird die Straftatbegehung als Nebenzweck angesehen werden müssen.

Da somit auf die *konkrete* Fahrt als Anknüpfungspunkt abgestellt werden muss, ist es unerheblich, ob die Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne die Straftatbegehung vorgenommen worden wäre. Begibt sich der Täter mit dem Hauptzweck der Straftatbegehung beispielsweise in den frühen Morgenstunden in ein bestimmtes Parkhaus, das in unmittelbarer Nähe zum Tatort liegt, ist es unerheblich, wenn er in diesem zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin sein Fahrzeug abgestellt hätte, um keine der Rechtsordnung widerstrebenden Handlungen vorzunehmen.

Gleichzeitig wird die Tatbegehung nicht den ausschließlichen bzw. alleinigen Zweck der konkreten bzw. unmittelbaren Fahrt abbilden müssen.<sup>19</sup> Es wird der Einziehung damit nicht entgegenstehen, wenn neben dem angesprochenen Hauptzweck der Fahrt sog. Nebenzwecke verfolgt werden. Andernfalls könnte etwa das Aufsuchen des Tatorts mittels eines Fahrzeugs zu sozialadäquaten Zwecken, die wahrlich unschwer zu finden sein dürften, welche aber eine nur untergeordnete Rolle einnehmen, die Möglichkeit einer Einziehungsanordnung entfallen lassen. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des BGH, hat dieser doch bereits entschieden, dass auch solche Gegenstände der Einziehung unterliegen, die neben der Tatbegehung noch weiteren Zwecken dienen.<sup>20</sup>

Den auch mit dieser Ansicht unweigerlich verbundenen Beweisschwierigkeiten kann mit dem Heranziehen objektiver Kriterien entgegengetreten werden. Dies sind insbesondere die Widersprüchlichkeit, die bestehen würde, wenn der eigentliche Nebenzweck als Hauptzweck angesehen werden sollte, die Gewohnheiten des Täters oder zeitliche Aspekte, ebenso wie die mit der verfolgten Straftat verbundene Planung. Eine klare Abgrenzung dieser einzelnen Kriterien untereinander erscheint nicht erforderlich.

*2. Die Einziehung eines Kraftfahrzeugs gem. § 74 Abs. 1, Abs. 2 StGB ist bei einer Verwirklichung der §§ 315c, 316 StGB nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Eine Sicherungseinziehung nach § 74b StGB ist in diesen Fällen ebenfalls nicht durchführbar.*

a) Handelt es sich bei dem Kraftfahrzeug nicht um ein Tatmittel im o.g. Sinne, sondern um ein Tatobjekt, findet § 74 Abs. 2 StGB Anwendung. Nach der dort befindlichen Legaldefinition sind Tatobjekte Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht. Aufgrund der erforderlichen Tatbeziehung wurden bzw. werden die Tatobjekte als Beziehungsgegenstände bezeichnet.<sup>21</sup> Der Unterschied zwischen Tatmitteln und Tatobjekten liegt darin, dass die Tatmitteleigenschaft

dann vorliegt, wenn ein über den bloßen Gebrauch hinausgehender Tatbestand verwirklicht werden soll. Daher ist die Eigenschaft als Tatobjekt anzunehmen, wenn durch den Gebrauch lediglich eine Vorschrift verletzt wird, die diesen Gebrauch als solchen verbietet, z.B. weil er nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, wie etwa unter der Bedingung des Besitzes einer gültigen Fahrerlaubnis.<sup>22</sup> Teilweise wird aus dem Urteil, dem diese Feststellungen entspringen, auch abgeleitet, dass Tatobjekte stets solche Gegenstände seien, auf die sich eine Straftat beziehe und die notwendigerweise den Gegenstand der Tat bilden.<sup>23</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist ein Kraftfahrzeug dann als Tatobjekt anzusehen, wenn es zu einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen i.S.d. § 315d StGB gebraucht wurde.<sup>24</sup> Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug Gegenstand einer Straftat nach §§ 315c, 316 StGB war.

Zu beachten ist jedoch, dass durch § 74 Abs. 2 StGB lediglich klargestellt werden soll, dass die Einziehung von Tatobjekten unter den Vorgaben des § 74 Abs. 3 StGB bzw. § 74a StGB möglich ist.<sup>25</sup> Die Möglichkeit der eigentlichen Einziehung wird erst durch eine entsprechende Sondernorm begründet.<sup>26</sup>

Eine auf die Einziehung von Kraftfahrzeugen gerichtete Sondernorm befindet sich in § 315f StGB. Diesbezüglich fällt allerdings auf, dass sich diese Norm nur auf das verbotene Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d StGB bezieht. Da es an einer entsprechenden Norm für § 315c StGB oder § 316 StGB fehlt, ist die Einziehung in diesen Fällen nicht möglich.

b) Das Fehlen einer auf die §§ 315c, 316 StGB gerichteten Einziehungsnorm hat zudem Auswirkungen auf die Si-

<sup>22</sup> BGHSt 10, 28 (29 ff.).

<sup>23</sup> Skoupil, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), *Anwalt-Kommentar StGB*, 3. Aufl. 2020, § 74 Rn. 9; Lohse, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 6, 13. Aufl. 2020, § 74 Rn. 21; Heine, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 6. Aufl. 2024, § 74 Rn. 8; Joecks/Meißner (Fn. 8), § 74 Rn. 17; vgl. dazu auch BT-Drs. V/1319, S. 66, 120, in dem der Gesetzgeber u.a. auf das Urteil des BGH verweist und anschließend selbst davon spricht, dass es sich um Gegenstände der Tat handeln bzw. sich die Tat auf solche beziehen müsse; siehe dazu neben den bereits genannten Fundstellen OLG Celle wistra 2021, 119 (120); Weidig, in: Bender/König (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht*, Bd. 1, 2016, StVG § 21 Rn. 36; generell anzweifelnd, ob das Kriterium der Notwendigkeit der Sache für die Tat tauglich ist, Eser, *Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum*, 1969, S. 320; ähnl. BR-Drs. 362/16, S. 9; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.6.1989 – 5 Ss 123/89 – 51/89 I, Rn. 5 (juris); allerdings handelt es sich auch hierbei um die allg. M., siehe dazu OLG Frankfurt a.M. NJW 1954, 652; OLG Karlsruhe VRS 9, 459 f.

<sup>24</sup> Kulhanek, in: Kudlich/v. Heintschel-Heinegg (Fn. 5.), § 315f Rn. 3.

<sup>25</sup> Heine (Fn. 23), § 74 Rn. 10.

<sup>26</sup> Heine (Fn. 23), § 74 Rn. 10; Eser/Schuster (Fn. 17), § 74 Rn. 12a.

<sup>19</sup> Dieses Problem im Rahmen der Beihilfe ansprechend Amelung, in: Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hrsg.), *Festschrift für Gerald Grünwald*, 1999, S. 9 (13); Niedermair, *ZStW* 107 (1995), 516 ff.; Ransiek, *wistra* 1997, 41 (45); Tag, *JR* 1997, 49 (53).

<sup>20</sup> BGHR StGB § 74 Abs. 1 Tatmittel 4.

<sup>21</sup> Meißner/Schütrumpf (Fn. 9), Kap. 2 Rn. 25.

cherungseinziehung nach § 74b StGB. Sollte es sich bei dem Fahrzeug nämlich um ein Tatobjekt handeln, ist für die Einziehung nach § 74b Abs. 1 Alt. 2 StGB entgegen teilweiser vertretener Ansicht<sup>27</sup> eine einziehungsbegründende Sondervorschrift zu fordern. Fehlt diese, ist auch eine Sicherungseinziehung nicht möglich.

So heißt es in § 74b Abs. 1 StGB, dass Gegenstände *auch dann* eingezogen werden können, wenn der Täter die dort näher geregelten Handlungen verwirklicht.<sup>28</sup> Insofern knüpft die Norm an die grundsätzlichen Voraussetzungen der Einziehung nach § 74 StGB und somit an das Erfordernis einer Sondervorschrift i.S.d. § 74 Abs. 2 StGB an. Ebenso spricht § 74a StGB davon, dass Gegenstände *auch dann* eingezogen werden können, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte mit dieser Ausdrucksweise kein Bezug zu § 74 StGB hergestellt werden, wäre es überflüssig, dass sich in § 74a StGB der Hinweis „abweichend von § 74 Absatz 3“ befindet. Auch die damit verbundene systematische Auslegung spricht gegen das Verständnis, die Voraussetzungen des § 74b StGB seien losgelöst von § 74 StGB. So weisen die §§ 74a, 74c ff. StGB allesamt einen Bezug zu den Vorgaben des § 74 StGB auf. Weshalb aber ausgerechnet § 74b StGB gänzlich von § 74 StGB losgelöste Vorgaben zu der Einziehung beinhalten soll, ist nicht ersichtlich. Sofern das gewollt wäre, hätte der Gesetzgeber diese Vorschrift hinter die §§ 74 ff. StGB platziert.<sup>29</sup> Dies wäre unter anderem möglich gewesen in Form eines neuen § 75 StGB, der schließlich bis zur Einführung des § 75 StGB n.F., die gleichzeitig mit der Einführung des § 74b StGB n.F. erfolgte, eine ganz andere Vorschrift abbildete und daher ebenso durch den heutigen § 74b StGB hätte ersetzt werden können.

Dem zunächst nachvollziehbaren Argument, der Schutzzweck der Sicherungseinziehung spreche für eine allgemeine Erstreckung auf Tatobjekte,<sup>30</sup> kann entgegengehalten werden, dass die Allgemeinheit nach der Konzeption des § 74b StGB nur vor den Gefahren grundsätzlich einziehungsfähiger Gegenstände geschützt werden soll.<sup>31</sup> Liegt daher bereits die grundsätzliche Einziehungsfähigkeit, die sich entsprechend obiger Auslegung nach § 74 StGB richten muss, schon gar nicht vor, kommt auch kein Schutz der Allgemeinheit vor diesen Gegenständen über die Vorschrift des § 74b Abs. 1 StGB in Betracht. Für eine solche Interpretation spricht zudem die Gesetzesbegründung des § 74b StGB. Dort heißt es, dass § 74b Abs. 1 StGB den bisher geltenden § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB ersetzen, eine inhaltliche Änderung aber gerade *nicht* vorgenommen werden sollte.<sup>32</sup> Insofern sollte es

bei den altbewährten Grundsätzen bleiben, nämlich dass sich die Sicherungseinziehung nur auf Tatobjekte erstreckt, die nach den allgemeinen Grundsätzen einziehungsfähig sind.<sup>33</sup> Die Einziehung von Tatobjekten, bei denen eine erforderliche Sondervorschrift nicht besteht und die somit nicht einziehungsfähig sind, würde daher gegen die klare Intention des Gesetzgebers verstoßen. Ebenso kann dem Schutz der Allgemeinheit mit dem Gefahrenabwehrrecht, wie insbesondere dem Polizeirecht, Rechnung getragen werden.<sup>34</sup>

### 3. Die bisher vorgebrachten Argumente gegen die Aufnahme einer speziellen Einziehungsvorschrift in die §§ 315c, 316 StGB überzeugen nicht.

Bei näherer Lektüre der Gesetzgebungshistorie fällt auf, dass die Einführung einziehungsbegründender Sondervorschriften i.R.d. §§ 315c, 316 StGB auf politischer Ebene bereits (mehrfach) Diskussionsgegenstand war. Bislang wurde dies im Ergebnis aber stets abgelehnt.

a) In einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr wurde diesbetreffend vorgetragen, dass es sich bei den Fahrzeugen i.R.d. § 315c StGB, anders als bei § 315d StGB, nicht um (getunte) Fahrzeuge handele, welche für die Täter von besonderem Wert seien und dementsprechend als austauschbar angesehen werden können.<sup>35</sup> Zudem besäßen die Fahrzeuge, mit denen Tathandlungen nach § 315c StGB vorgenommen werden, nicht den gleichen Stellenwert wie es bei den verbotenen Kraftfahrzeugrennen der Fall sei, da es sich oftmals nicht um speziell vorbereitete Fahrzeuge handele. Dementsprechend fehle einer solchen Einziehung auch der Sicherungscharakter.

Dem kann entgegengehalten werden, dass es mittlerweile hinreichende Anhaltspunkte gibt, die darauf hindeuten, dass Fahrzeuge generell einen besonders hohen Stellenwert für den Großteil ihrer Besitzer haben, unabhängig der Tatsache, ob es sich bei den Besitzern um sog. „Raser“ handelt.<sup>36</sup> Auf-

<sup>27</sup> Siehe etwa Heine (Fn. 23), § 74b Rn. 4 f.

<sup>28</sup> Lohse (Fn. 23), § 74b Rn. 2.

<sup>29</sup> I.E. ebenso BGH NStZ 2021, 608 (609).

<sup>30</sup> Heine (Fn. 23), § 74b Rn. 5; siehe zum Schutzzweck Fischer, Strafrechtsgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 74b Rn. 2; Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 74b Rn. 3; Joecks/Meißner (Fn. 8), § 74b Rn. 1.

<sup>31</sup> So i.E. auch BGH NZV 2021, 471 (473).

<sup>32</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 70.

<sup>33</sup> Siehe zur alten Rechtslage OLG Hamburg MDR 1982, 515; Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 74 Rn. 34; Wolters, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 2, 9. Aufl. 2016, § 74 Rn. 27; zweifelhaft daher die mehrdeutigen Ausführungen in OLG Oldenburg NJW 1971, 769 f.; anzweifelnd aufgrund kriminalpolitischer Bedenken Feldmann, GA 2014, 333 (338).

<sup>34</sup> BGH NZV 2021, 471 (473).

<sup>35</sup> Jansen (Fn. 4), S. 6; ähnl. Piper, NZV 2017, 70 (75), der es aufgrund der Affinität der Rennteilnehmer zu ihren Fahrzeugen als gerechtfertigt ansieht, dass die Einziehung bislang weder für die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB noch für die Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB vorgesehen ist.

<sup>36</sup> Siehe zudem DAT-Report 2021, S. 13 f., 72 f., abrufbar unter

[https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dat.de/fileadmin/user\\_upload/DAT\\_Pressemitteilung\\_neuer\\_DAT\\_Report\\_2021.pdf&ved=2](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dat.de/fileadmin/user_upload/DAT_Pressemitteilung_neuer_DAT_Report_2021.pdf&ved=2)

grund dessen erscheint es naheliegend, dass der Einziehung auch i.R.d. §§ 315c, 316 StGB nachhaltige Wirkung beigegeben werden kann. Hinzu kommt, dass mit der Einziehung des Fahrzeugs eine erhebliche Einschränkung der Mobilität einhergeht, würden mit dieser unweigerlich die negativen Folgen eines Mobilitätsverlustes deutlich zum Vorschein kommen, sodass zugleich signifikantere Auswirkungen zu erwarten sind, als sie bei einem alleinigen Fahrverbot oder einem Entzug der Fahrerlaubnis aufträten. Durch den Fahrerlaubnisentzug oder die Anordnung eines Fahrverbots wird zwar ein rechtliches Verbot betreffend die aktive Teilnahme am Straßenverkehr geschaffen, was ebenfalls zu einer Einschränkung der Beweglichkeit der Delinquenten führt.<sup>37</sup> Allerdings bedarf dieses Verbot stets einer Kontrolle, zudem vermag sich der Täter im Zweifel über dieses Verbot hinwegzusetzen.<sup>38</sup> Bei der Fahrzeugeinziehung wird ein solches Hinwegsetzen über das rechtliche Verbot nicht möglich sein.<sup>39</sup> Insofern wird bereits aufgrund der grundsätzlich nicht gegebenen Umgehungsmöglichkeit eine Abschreckungs- und zugleich nachhaltige Wirkung auf den (potentiellen) Täter prognostiziert werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch die allgemeine „Furcht“ vor einem Fahrverbot bzw. einem Entzug der Fahrerlaubnis zu beachten. So heißt es, die Anordnung eines Fahrverbots werde in der Praxis regelmäßig stärker gefürchtet als eine Geldstrafe oder eine (zur Bewährung ausgesetzte) Freiheitsstrafe.<sup>40</sup> Aufgrund dessen werde in Verkehrsstrafsachen häufig um nichts mehr gekämpft als um die Vermeidung eines Fahrverbots bzw. den Erhalt der Fahrerlaubnis.<sup>41</sup> Wenn

diese Einwirkung bereits bei der Anordnung eines Fahrverbots eintritt, wird sie aufgrund der genannten Umstände erst recht bzw. noch deutlich stärker bei der Einziehung des Fahrzeugs, die gerade in den Fällen der §§ 315c, 316 StGB regelmäßig mit einem gleichzeitigen Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der gleichzeitigen Anordnung eines Fahrverbots verbunden sein wird, auftreten. In diesem Zusammenhang soll zudem noch auf die Aussage des Gesetzgebers hingewiesen werden, der Einziehung des Kraftfahrzeugs komme hinreichend abschreckende Wirkung für Straftäter der unteren und mittleren Kriminalität zu, unabhängig davon, ob es sich bei dem Verkehrsteilnehmer um einen „Raser“ handle.<sup>42</sup>

Im Hinblick auf den Sicherungseffekt der Einziehung i.R.d. § 315c StGB, der richtigerweise trotz des strafenden Charakters zu berücksichtigen ist, wird es ebenfalls nicht auf die Geschwindigkeiten bzw. Beschleunigungszeiten der Fahrzeuge ankommen. Der Einziehung wird insofern schon ein Sicherungseffekt zugesprochen werden können, als mit dieser einer erneuten Verwirklichung eines Straßenverkehrsdelikts vorgebeugt werden kann. So ist auch aufgrund der zu erwartenden spezial- und generalpräventiven Wirkung von einem gewissen Sicherungseffekt auszugehen. Insofern wird es keiner speziell präparierten Fahrzeuge bedürfen.

b) Eine weitere Diskussion um die Einbindung neuer Einziehungsvorschriften erfolgte bei der Einführung von § 315c StGB. Dabei wurde die Ansicht vertreten, eine solche Möglichkeit werde lediglich für die vorsätzliche Tatbegehung in Betracht kommen, die nur selten bewiesen werden könne.<sup>43</sup> Daher wurde der Einziehung eine sehr geringe praktische Bedeutung und „wahrscheinlich keine große vorbeugende Wirkung“<sup>44</sup> beigemessen.<sup>45</sup>

Zustimmung verdient dies insoweit, als die vorsätzliche Tatbegehung des § 315c StGB tatsächlich mit Beweisschwierigkeiten verbunden ist. Es sollte jedoch beachtet werden, dass der damalige Gesetzesentwurf, zu dem die entsprechende Begründung erging, keine mit der heutigen Norm vergleichbare Differenzierung der Tatbegehung vorsah: So war eine dem § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB vergleichbare Vorschrift

[ahUKEWiUndb897-IAxU57rsIHTliDgkQFnoECBwQAO&u=g=AOvVaw3YwgE09Fsn8cpBoTXTBI7H](https://www.presseportal.de/pm/67955/4716050) (12.9.2024);

Deutsche Tamoil GmbH, PRESSEPORTAL v. 24.9.2020, abrufbar unter

<https://www.presseportal.de/pm/67955/4716050> (12.9.2024);

HEM, Autonamen, 9.2020, abrufbar unter <https://www.hem-tankstelle.de/de-DE/Branchenwissen/Umfragen> (12.9.2024).

<sup>37</sup> Theisinger, NStZ 1981, 294 (295).

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/11272, S. 16; Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2000, S. 35; Steinert, SVR 2020, 412 (414).

<sup>39</sup> So i.E. auch Steinert, SVR 2020, 412 (414).

<sup>40</sup> Borchert, Alkoholdelikte im Strassenverkehr, 1960, S. 148; Busemann/Meyer, ZRP 2010, 239; Kaiser, Verkehrsdelinquenz und Generalprävention, 1970, S. 412; König, NZV 2001, 6 (7); Kiwull, Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, 1979, S. 97; Stöckel, in: 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2001, 2001, S. 83; Willet, Drivers after sentence, 1973, S. 115 f.; in diese Richtung auch Koch, in: 15. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1977, 1977, S. 37 (38); Riehe, in: Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2000, S. 28 (30); Schäpe, in: 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2001, 2001, S. 93 (96); krit. Busemann/Meyer, ZRP 2010, 239.

<sup>41</sup> Piesker, NZV 2002, 297 (298), ders., in: 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2002, 2002, S. 254 (257); Warda, GA

1965, 65; siehe auch Preisendanz, DAR 1981, 307 (308); Stöckel (Fn. 40), S. 83; BT-Drs. 7/133, S. 7.

<sup>42</sup> BT-Drs. 18/11272, S. 17.

<sup>43</sup> BT-Drs. IV/651, S. 29; ähnl. Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 27, der nicht auf die Beweisbarkeit abstellt, sondern die Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315c Abs. 1 StGB als selten einschlägig ansieht, weil der Eintritt der konkreten Gefahr i.d.R. nicht bewusst durch den Verkehrstäter hingenommen werde.

<sup>44</sup> BT-Drs. IV/651, S. 29.

<sup>45</sup> Demgegenüber ist ein Gesetzesentwurf aus der vorhergehenden Legislaturperiode zu finden, in welchem die Einziehung des Kraftfahrzeugs aufgrund eines Verstoßes gegen § 315a Abs. 2 StGB a.F., der im Wesentlichen dem heutigen § 315c StGB entsprach, ermöglicht werden sollte (BT-Drs. 3/2368, S. 3 f.). Dieser Gesetzesentwurf erledigte sich aber im Wege der Diskontinuität, sodass sich bei einem etwas früheren Tätigwerden des Gesetzgebers die vorliegende Frage womöglich nicht in gleicher Form stellen würde.

(Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombination) zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgeschrieben, wengleich sie später in die finale Gesetzesfassung<sup>46</sup> aufgenommen wurde. Durch die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination hat die vorsätzliche Tatbegehung des § 315c StGB einen deutlich weiteren Anwendungsbereich erfahren, aufgrund dessen die Beweisschwierigkeiten abgeschwächt worden sind. Die Probleme der Vorsatzbestimmung beziehen sich nämlich schwerpunktmäßig oftmals auf die Herbeiführung der Gefahrenlage.<sup>47</sup> Zwar gibt es durchaus Ausnahmen, wie z.B. die Fälle der alkoholbedingten Fahrunsicherheit, in denen sich die Täter nicht selten für fahrtauglich halten, mithin durchgehend fahrlässig handeln.<sup>48</sup> Die Rechtsprechung zeigt jedoch ebenfalls auf, dass auch dies stets situationsabhängig ist und im Zweifel eine hohe Alkoholisierung gerade auf einen vorhandenen Vorsatz hinweisen kann.<sup>49</sup>

Betreffend § 316 StGB wurde in der Vergangenheit vorgebracht, dass der Einführung einer Einziehungsvorschrift mit Blick auf das grundrechtlich geschützte Eigentum vor allem die geringe Schwere des Vorwurfs entgegenstehe.<sup>50</sup> Da im Verkehrsstrafrecht die meisten Verstöße fahrlässig begangen werden und die Sanktionierung in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen müsse, habe man sich bislang bezüglich der Einführung entsprechender Einziehungsvorschriften weitgehend enthalten. Hinzu komme, dass Aufbewahrung und Verwertung der einzuziehenden Kraftfahrzeuge insbesondere bei besonders häufig vorkommenden Verkehrsdelikten einen unvermeidbaren Aufwand zur Folge hätten.

Hinsichtlich des Arguments betreffend die geringe Schwere des zu erhebenden Vorwurfs i.R.d. § 316 StGB fällt zunächst auf, dass knapp zwei Jahre später das Gefährdungspotential des § 315d Abs. 1 StGB, für den eine Einziehungsvorschrift vorgesehen war, mit dem des § 316 StGB in etwa gleichgesetzt („mindestens“) wurde.<sup>51</sup> Bei weiterer Betrachtung

des reinen Strafmaßes scheint der zu erhebende Vorwurf i.R.d. § 316 StGB zwar tatsächlich insgesamt geringer zu wiegen als bei § 315d Abs. 1 StGB.<sup>52</sup> Dass der Gesetzgeber aber zusätzlich der Ansicht ist, das Fahren unter Alkoholeinfluss stelle eine der gefährlichsten Zuwiderhandlungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr dar,<sup>53</sup> scheint diese Aussage wieder zu relativieren. Zudem ist die Einziehung des Tatfahrzeugs i.R.d. § 316 StGB jedenfalls bei dessen vorsätzlicher Verwirklichung grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Insofern ist die Verhältnismäßigkeit der Einziehung lediglich im Falle der fahrlässigen Verwirklichung zweifelhaft.

Auch wenn die Einziehung somit nur im Falle der vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung angeordnet werden könnte, kommt ihr zumindest in diesen Fällen eine hinreichende spezial- und generalpräventive Wirkung zu. Aufgrund des bedeutend hohen Risikos für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sollte von der Einziehung i.R.d. § 316 StGB zudem ein nicht unerheblicher vorbeugender Effekt ausgehen.

Sofern die Aussage zutrifft, dass ein Großteil der Verstöße des § 316 StGB in fahrlässiger Weise begangen wird,<sup>54</sup> erscheint es fraglich, weshalb zugleich davon ausgegangen wird, die Einziehungsmöglichkeit werde einen unvermeidbaren Aufwand begründen, könnte die Einziehung doch nur im vorsätzlichen und somit im deutlich selteneren Falle ermöglicht werden. Weiterhin hat den Gesetzgeber dieser Mehraufwand nicht davon abgehalten, die Einziehung im Falle des § 315d StGB zu ermöglichen, obwohl auch dort mit einer hohen Anzahl an Verurteilungen gerechnet wurde und die unter den Tatbestand fallenden Sachverhalte mitunter als „Massenphänomen“<sup>55</sup> und „Trendsport“<sup>56</sup> bezeichnet wurden.<sup>57</sup>

362/16, S. 6) und somit schon knapp ein Jahr nach dem Abschluss des Petitionsverfahrens.

<sup>52</sup> Siehe dazu auch *Jansen*, NZV 2017, 214 (219); *Preuß*, NZV 2017, 105 (110).

<sup>53</sup> Abschlussbegründung der Petition 52648 (Fn. 50), S. 1.

<sup>54</sup> Vgl. BT-Drs. 3/2368, S. 23; siehe dazu auch Abschlussbegründung der Petition 52648 (Fn. 50); anders hingegen die Literatur, siehe dazu *Ernemann*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner* (Fn. 23), § 316 Rn. 34; *Nehm*, in: *Eser/Kullmann/Meyer-Goßner/Odersky/Voss* (Hrsg.), *Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin*, Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, 1995, S. 115 ff.; *Salger*, DRiZ 1993, 311 ff.; *Tolksdorf*, in: 33. Deutscher Verkehrsgesichtstag 1995, 1995, S. 79 ff.; zu der Problematik bei Drogen siehe *Harbort*, NZV 1996, 432 ff., siehe zudem *Fischer* (Fn. 30), § 316 Rn. 43.

<sup>55</sup> *Steineke*, in: BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24908.

<sup>56</sup> *Kutschaty*, in: BR-Plenarprotokoll 948, S. 351.

<sup>57</sup> In den Beratungen zu § 315d StGB wurde immer wieder betont, wie häufig verbotene Kraftfahrzeugrennen vorkämen. *Pistorius*, in: BR-Plenarprotokoll 960, S. 403, gibt beispielsweise an, dass die Zahl illegaler Autorennen, bei denen Unbeteiligte schwer verletzt oder getötet werden, zunimmt;

<sup>46</sup> Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964, BGBl. I 1964, S. 921.

<sup>47</sup> Siehe dazu OLG Braunschweig NJW 1954, 486 (487); so zudem *Bockelmann*, DAR 1964, 288 (295 ff.).

<sup>48</sup> So auch *Rengier* (Fn. 43), § 44 Rn. 27, für den Fall der Alkoholfahrten i.R.d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 3 Nr. 2 StGB.

<sup>49</sup> BGHSt 22, 192 (200); 60, 227 (232); OLG Hamm NJW 1975, 660 f.; OLG Hamm BA 1976, 295 f.; OLG Hamm VRS 54, 44 (45); OLG Celle, Urt. v. 15.5.1979 – 1 Ss 45/79; OLG Köln DAR 1987, 126; OLG Köln VRS 67, 226 (227); OLG Zweibrücken NZV 1993, 277; OLG Koblenz NZV 2001, 357 (358); OLG Koblenz VRS 104, 300 (301); OLG Koblenz NZV 2008, 304 (306); besonders weitgehend dazu OLG Celle NZV 2014, 283.

<sup>50</sup> Abschlussbegründung der Petition 52648, abrufbar unter [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2014/\\_05/\\_29/Petition\\_52648.nc.html#allekommentare](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2014/_05/_29/Petition_52648.nc.html#allekommentare) (12.9.2024), dazu auch im Folgenden.

<sup>51</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 4, die übernommene Formulierung befand sich jedoch bereits im Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen im Jahr 2016 (BR-Drs.

Davon abgesehen bringt die Einführung neuer Einziehungsmöglichkeiten unzweifelhaft einen gewissen Mehraufwand mit sich. Allerdings sollte es als eine wesentliche Aufgabe des Staates verstanden werden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, um ein Vorgehen zu ermöglichen, das voraussichtlich zur Eindämmung des am häufigsten begangenen Straßenverkehrsdelikts des StGB und damit gleichzeitig zur Eindämmung der allgemeinen Kriminalität beitragen kann.

Schließlich kommt hinzu, dass derjenige, der seine Fahruntüchtigkeit billigend in Kauf nimmt, wegen der damit einhergehenden und allseits bekannten Gefahren besonders verwerflich handelt und einen hohen Unrechtsgehalt aufweist. Ein solcher Täter sollte nicht von der nachhaltig wirkenden Einziehung befreit werden, nur weil ein Großteil der Bevölkerung bei erkannter Fahruntüchtigkeit auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr verzichtet – zumindest, wenn die schwer überprüfbare Annahme, vorsätzliches Handeln stelle nur den Ausnahmefall dar, zutreffend sein sollte.

*4. Der für die Dritteinziehung erforderliche Verweis auf § 74a StGB muss als Rechtsgrundverweis verstanden werden. Zudem sollte die zu ermöglichende Einziehung von Kraftfahrzeugen i.R.d. §§ 315c, 316 StGB die Dritteinziehung umfassen.*

a) § 74a StGB regelt die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten, welche zur Zeit der Entscheidung nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören, der Eigentümer aber mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet wurden oder Tatobjekte waren (Nr. 1) oder sie von diesem in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben wurden (Nr. 2).

Weiterhin ist ein Gesetz<sup>58</sup> erforderlich, das auf diese Vorschrift verweist. Ohne diesen Verweis ist die Einziehung bei einem Dritten nicht durchführbar. Eine entsprechende Verweisung befindet sich nach derzeitiger Rechtslage beispiels-

---

*Lühmann*, in: BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24902, behauptet, dass illegale Autorennen einen immer größeren Anteil an Verkehrsunfällen mit Todesfolge haben; ebenso stimmte die Opposition in diesem Punkt zu, indem *Wunderlich*, in: BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24903, betonte, dass sich die meisten Verkehrstoten in Deutschland auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückführen lassen; *Dobrindt*, in: BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24904, spricht davon, dass die Wahrnehmung einer Zunahme von illegalen Straßenrennen bestehe; zudem weist *Fechner*, in: BT-Plenarprotokoll 18/243, S. 24906 f., daraufhin, dass es in letzter Zeit immer häufiger zu schweren Verkehrsunfällen durch „verrückte“ Raser gekommen sei.

<sup>58</sup> Dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Verordnungen diesen Voraussetzungen genügen, wird deutlich in BVerfG NJW 1962, 1339; ebenfalls die Verordnung miteinbeziehend *Retemeyer*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 74a Rn. 1.

weise in § 315f S. 2 StGB für Fälle des verbotenen Kraftfahrzeugrennens.

Bedeutung erlangt die Dritteinziehungsmöglichkeit insbesondere, wenn es sich um ein geleastes oder anderweitig finanziertes Fahrzeug oder aber um einen Mietwagen handelt. In diesen Fällen werden allerdings die hohen Voraussetzungen des § 74a StGB im Regelfall nicht erfüllt sein, sodass die Fahrzeugführer regelmäßig nicht zu befürchten haben, dass ihnen das Fahrzeug entzogen wird,<sup>59</sup> sondern allenfalls das Anwartschaftsrecht.

Aufgrund dieses Umstands wird hinsichtlich des Verweises von § 315f S. 2 StGB auf § 74a StGB gefordert, diesen als Rechtsfolgen- und nicht als Rechtsgrundverweis zu verstehen.<sup>60</sup> Demnach soll einzig relevant sein, ob der Täter das Fahrzeug zu der entsprechenden Straftat genutzt habe. Unabhängig von den Argumenten, die diese Ansicht für sich beanspruchen kann, ergeben sich bei näherer Betrachtung nicht nur unerhebliche verfassungsrechtliche Probleme. Problematisch ist ein solches Verständnis insbesondere deshalb, weil es nicht mehr unmittelbar auf die von § 74a StGB vorgegebenen Voraussetzungen ankäme. Diese Norm ist aber nur wegen den in Nr. 1 und Nr. 2 umschriebenen Handlungen mit dem Schuldprinzip vereinbar, zugleich stellen diese Handlungen den Rechtfertigungsgrund für die Dritteinziehung dar.

Sofern die Vorgaben des § 74a StGB unbeachtlich wären, würde das bedeuten, dass für die Einziehung lediglich die sachenrechtliche Beziehung zu dem für die Tatverwirklichung genutzten Gegenstand entscheidend ist. Der Eigentümer würde somit für einen solchen (ungefährlichen) Gegenstand im Grunde nur aufgrund eines „Verschuldens“, das eigentlich gar kein Verschulden ist, nämlich der Eigenschaft, der Eigentümer zu sein, haften. Es entstünde eine verschuldensunabhängige Haftung für die Tat eines anderen. Eine solche Haftung wird zu Recht als mit der Eigentumsgarantie unvereinbar angesehen,<sup>61</sup> schließlich fehlt es dabei an einem für die Einziehung eines (ungefährlichen) Gegenstandes erforderlichen Rechtfertigungsgrund.<sup>62</sup> Darüber hinaus wird in Fällen, in denen ein Grundrechtseingriff von einem unbeflussbaren Drittverhalten abhängig gemacht wird und Ansätze einer „Sippenhaftung“ und Kollektivverantwortlichkeit erkennbar werden, sogar von einem Verstoß gegen die Menschenwürde gesprochen.<sup>63</sup> Eine Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip ist aufgrund des fehlenden Verschuldens bzw.

---

<sup>59</sup> Siehe dazu auch den Artikel von *Harloff*, SZ v. 23.9.2016, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/gesetzesinitiative-illegale-autorennen-sollen-straftat-werden-1.3175790-2> (12.9.2024):

Es werden insbesondere von jüngeren Fahrern Mietfahrzeuge oder Carsharing-Autos zu illegalen Autorennen genutzt.

<sup>60</sup> *Blekat*, NStZ 2020, 715 (716); dem folgend AG Nienburg, Beschl. v. 2.2.2022 – 4 DS 370 Js 26085/21 (142/21), Rn. 5.

<sup>61</sup> *Eser* (Fn. 17), S. 224, spricht von einer „völligen Aushöhlung der Eigentumsgarantie“.

<sup>62</sup> *Stree*, *Deliktsfolgen und Grundgesetz*, 1960, S. 107 f.

<sup>63</sup> *Dürig*, AöR 81, 117 (137 f.); siehe dazu auch *Gilsdorf*, JZ 22/1958, 685 (686).

wegen des bedingungslosen Einstehens für das Verschulden eines anderen ebenfalls abzulehnen.

Auch § 75 StGB, der die Wirkung der Einziehung regelt, vermag diese Problematik nicht zu beseitigen. So könnte zwar zunächst daran gedacht werden, dass der nicht tatbeteiligte Eigentümer, wie etwa der Vermieter eines Fahrzeugs, sein Eigentum unmittelbar mit der Rechtskraft der Entscheidung gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB lediglich dann verlöre, wenn er einem Tatbeteiligten das Fahrzeug für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährte.<sup>64</sup> Allerdings findet § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB nach hier vertretener Ansicht auf die Einziehung gem. §§ 74 ff. StGB keine Anwendung. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB nämlich dem früheren § 73 Abs. 4 StGB entsprechen,<sup>65</sup> welcher sich lediglich auf Taterträge erstreckte. Mit § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB sollen zudem vor allem die Fälle erfasst werden, in welchen der Tatertrag zwar eingezogen werden kann, das Eigentum an diesem ohne diese Vorschrift allerdings nicht auf den Staat übergehen könnte, da der Tatertrag wegen Nichtigkeit des Übereignungsgeschäfts nicht in dem Eigentum des Einziehungsadressaten steht.<sup>66</sup> Hinzu kommt, dass in der Gesetzesbegründung zu § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB neben dem Verweis auf § 73 Abs. 4 StGB kein Bezug zu den §§ 74 ff. StGB hergestellt wird.<sup>67</sup> Darüber hinaus wird weiterhin dieselbe Terminologie wie i.R.d. § 73 Abs. 4 StGB a.F. verwendet, sodass auch keine sprachlichen Änderungen vorgenommen wurden, die auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs hindeuten könnten. Schließlich sah noch die ehemalige Vorschrift, welche die Wirkung der Einziehung hinsichtlich der nach §§ 74 ff. StGB a.F. eingezogenen Gegenstände regelte, keine dem § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB vergleichbare Regelung vor.

Das Vorangestellte hat damit zur Folge, dass der Eigentümer, der weder Sicherungs- noch Vorbehaltseigentümer ist, das Eigentum mit der Rechtskraft der Entscheidung unmittelbar verlieren würde,<sup>68</sup> sollte der Verweis auf § 74a StGB als Rechtsfolgenverweis verstanden werden. Das steht jedoch, wie bereits ausgeführt, in eklatantem Widerspruch zu dem Schuldprinzip. Lediglich im Falle der geleasteten oder anderweitig finanzierten Fahrzeuge wird es auf die Voraussetzungen des anwendbaren § 75 Abs. 2 S. 3 StGB ankommen, die denjenigen des § 74a StGB entsprechen.

<sup>64</sup> So etwa *Bleckat*, NStZ 2020, 715 (716).

<sup>65</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 71.

<sup>66</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 71.

<sup>67</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 71.

<sup>68</sup> Insofern wird der Sicherungs- und Vorbehaltseigentümer, der sein Eigentum bei vertragsgemäßer Leistung der anderen Partei verlieren wird, bessergestellt, als der Eigentümer, dem ein solcher Verlust nicht bevorsteht, wie etwa einem vermietenden Eigentümer. Dieses unbillig anmutende Ergebnis wird sich aber nicht umgehen lassen, ohne dem klaren Willen des Gesetzgebers zu widersprechen, der das Sicherungs- und Vorbehaltseigentum als ein dingliches Recht Dritter i.S.d. § 75 Abs. 2 StGB ansieht, das „Eigentum“ jedoch nicht (BT-Drs. 18/9525, S. 71).

b) Ein Rechtsgrundverweis sollte sich auch in den neu einzuführenden Vorschriften betreffend die Dritteinziehung i.R.d. §§ 315c, 316 StGB wiederfinden. Die für die Einbindung einer Dritteinziehungsmöglichkeit erforderlichen zwingenden Gründe sind jedenfalls auch i.R.d. §§ 315c, 316 StGB erkennbar. So besteht gerade bei den Straßenverkehrsdelikten infolge der Leasing- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ein besonderes kriminalpolitisches Interesse an der Dritteinziehung. Der Verweis auf die Dritteinziehungsmöglichkeit dient dabei vor allem dazu, dass die Fahrzeugeigentümer stärker darauf achten müssen, wem sie das Fahrzeug überlassen.<sup>69</sup> Ebenso sollte aufgrund der hohen Gefahrenlage, die bei den §§ 315c, 316 StGB existiert, dem Eigentümer, der einem Dritten das Fahrzeug überlässt, nicht zugutegehalten werden können, dass dieser mit einem „nur“ leichtfertigen Beitrag entscheidend zu der Deliktsverwirklichung beigetragen hat (vgl. § 74a Nr. 1 StGB). Hinzu kommt, dass sich auch der Fahrzeugführer nicht mehr oder weniger vor der endgültigen Wegnahme „seines“ Fahrzeugs geschützt sehen darf, nur weil dieses nicht in seinem Eigentum steht. Wie darüber hinaus in der Gesetzesbegründung zu § 315f StGB vorgetragen, verhindert die Möglichkeit der Dritteinziehung zudem, dass der Tatbeteiligte das Tatfahrzeug an einen Dritten veräußern kann, um der Einziehung zu entgehen, dieses dann aber – evtl. sogar wie von vornherein abgesprochen – später zurück-erwirbt.<sup>70</sup>

#### 5. Die bisherigen Regelungen der §§ 6 Abs. 3 PflVG, 9 Abs. 3 AuslPflVG und § 21 Abs. 3 StVG sollten ebenfalls um die Dritteinziehung erweitert werden

Bei den bereits existenten Einziehungsvorschriften in § 21 Abs. 3 StVG, § 6 Abs. 3 PflVG und § 9 Abs. 3 AuslPflVG fehlt es bislang – im Gegensatz zu § 315f StGB – an einem Verweis auf § 74a StGB. Daher drängt sich die Frage auf, ob ein entsprechender Verweis nicht auch innerhalb dieser Vorschrift sinnvoll wäre.

Bereits der Gesetzgeber erwähnte im Rahmen der Einführung des § 24 Abs. 3 StVG a.F. (= § 21 Abs. 3 StVG n.F.), dass die (tätergerichtete) Einziehung von Fahrzeugen kriminalpolitisch durchaus sinnvoll erscheint.<sup>71</sup> Dabei wurde zugleich die Möglichkeit der Dritteinziehung angedacht, letztendlich aber aus verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Möglichkeit bestand, den Dritteigentümer an einem entsprechenden Strafverfahren zu beteiligen.<sup>72</sup> Mittlerweile existiert mit § 424 StPO allerdings eine Vorschrift, die eine solche Beteiligung ermöglicht.

Weiterhin wurde in der genannten Begründung zu § 24 StVG a.F. darauf hingewiesen, dass der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) abgewartet werden sollte, da durch diesen möglicherweise eine Regelung hinsichtlich der Beteiligung einer Person, die nicht Täter oder Teilnehmer ist, getroffen werde. Mit dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom

<sup>69</sup> *Bleckat*, NStZ 2020, 715 (717).

<sup>70</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>71</sup> BT-Drs. IV/651, S. 39.

<sup>72</sup> BT-Drs. IV/651, S. 39.



24. Mai 1968<sup>73</sup> wurde jedoch schon vor dem EGStGB, zugleich aber nach der vorangestellten Aussage, mit § 431 StPO a.F. eine Vorschrift eingeführt, in der fortan geregelt wurde, wie Personen an Strafverfahren zu beteiligen sind, in denen sie nicht als Beschuldigte gelten, durch eine Einziehung der ihnen gehörenden Gegenstände aber dennoch in ihre Rechte eingegriffen wird.<sup>74</sup> Obgleich also die Bedenken, die den Gesetzgeber von der Dritteinziehungsmöglichkeit innerhalb des § 24 StVG a.F. abgehalten haben, seither nicht mehr bestanden, wurde die Einziehung im Rahmen des Straftatbestandes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nicht auf diese erweitert – und das obwohl in demselben Gesetzesentwurf der die Einziehung ermöglichende Absatz 3, der sich fortan in § 21 StVG wiederfinden sollte, geändert wurde.<sup>75</sup> Auch in dem angesprochenen Entwurf des EGStGB kam es hinsichtlich § 21 Abs. 3 StVG zu Änderungen, ohne dass aber die Dritteinziehung ermöglicht wurde.<sup>76</sup> Da in beiden Gesetzesentwürfen die Dritteinziehung nicht zur Sprache kam, kann nicht endgültig festgestellt werden, ob es sich letztlich um eine Unaufmerksamkeit des Gesetzgebers handelte oder der Verzicht bewusst erfolgte. Letzteres erscheint jedenfalls im Hinblick auf die Äußerungen in dem Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs als durchaus zweifelhaft.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die fehlende Aufnahme der Möglichkeit zur Dritteinziehung der Führer eines Fahrzeugs, der zugleich dessen Eigentümer ist, zu Unrecht privilegiert wird. Das verdeutlicht sich anhand eines Vergleichs mit der Dritteinziehung innerhalb der übrigen Straßenverkehrsdelikte: Wenn der Eigentümer zwar nicht der Fahrzeugführer ist, aber dennoch Beihilfe zur Tat leistet, gilt er als Tatbeteiligter, sodass die Einziehung nicht nach § 74a StGB, sondern nach § 74 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StGB möglich ist. Wird die Schwelle zur Beihilfe mangels entsprechenden Vorsatzes nicht überschritten, handelt es sich nicht mehr um einen Tatbeteiligten, sodass die Einziehung nicht nach § 74 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StGB, sondern nach § 74a StGB in Betracht kommt. Bei § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG handelt es sich aber ebenfalls um eine Art Teilnahmehandlung zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, die lediglich zu einem eigenen Tatbestand hervorgehoben wurde und hinter den die Beihilfe zurücktritt.<sup>77</sup> Insofern ergibt sich die gleiche Konstellation, dass sich die Einziehung im Falle der Beihilfe zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG bzw. im Falle der einer solche Beihilfebehandlung entsprechenden Verwirklichung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG nach § 74 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StGB richtet. Wenn nun aber die subjektive Schwelle des § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG bzw. der dahinter zurücktretenden Beihilfe zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG mangels entsprechenden Vorsatzes nicht überschritten wird, wäre nach dem zuvor dargelegten an die Dritteinziehung

gem. § 74a StGB zu denken. Somit käme es ohne einen solchen Verweis im Vergleich mit den übrigen Verkehrsdelikten zu einer Besserstellung des Eigentümers, der die Handlung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG leichtfertig verwirklicht, da bei den Delikten, in denen das Fahrzeug ein Tatmittel darstellt, in diesen Fällen eine (Dritt-)Einziehung grundsätzlich möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG eine besonders schwerwiegende Tat entsprechend sanktionieren wollte<sup>78</sup> und somit zugleich unter anderem die für die Beihilfe obligatorische Strafmilderung ausschloss, erscheint eine solche Besserstellung gegenüber den übrigen Delikten, bei denen eine Dritteinziehung möglich ist, gerade nicht gerechtfertigt.

In gleicher Weise wie zu § 21 Abs. 3 StVG fällt bei § 6 Abs. 3 PflVG bzw. § 9 Abs. 3 AusPflVG auf, dass in dem Entwurf zum EGOWiG, in dem die Einführung des § 431 StPO a.F. beschlossen wurde, ebenfalls die Einziehungsvorschriften des § 6 PflVG bzw. § 9 AusPflVG geändert bzw. angepasst wurden, ein zusätzlicher Verweis auf die Dritteinziehung trotz der weggefallenen verfahrensrechtlichen Bedenken allerdings nicht erfolgte.<sup>79</sup> Selbiges gilt hinsichtlich des EGStGB.<sup>80</sup> Sowohl § 6 Abs. 1 Alt. 2 PflVG als auch § 9 Abs. 1 Alt. 2 AusPflVG lassen es zudem ausreichen, wenn der Gebrauch des Fahrzeugs, für welches ein entsprechender Haftpflichtversicherungsvertrag nicht besteht, durch einen Dritten gestattet wird. In diesem Gestatten kann unter Umständen zugleich eine Beihilfe zu § 6 Abs. 1 Alt. 1 PflVG bzw. § 9 Abs. 1 Alt. 1 AusPflVG gesehen werden.<sup>81</sup> Voraussetzung für das Gestatten eines solchen Gebrauchs ist eine übergeordnete Sachherrschaft des Dritten über das Fahrzeug, die im Zeitpunkt der Tatbegehung noch fortbesteht.<sup>82</sup> Zu diesem Personenkreis gehört also nicht nur, aber zumindest auch der Halter des Fahrzeugs.<sup>83</sup> Insofern ergibt sich eine Vergleichbarkeit mit dem zu § 21 StVG Aufgeführten, als auch hier ein Ausschluss des § 74a StGB dazu führen würde, dass es im Vergleich zu den übrigen Verkehrsdelikten zu einer Besserstellung des das Fahrzeug haltenden Eigentümers käme. Eine Rechtfertigung für eine solche Privilegierung

<sup>78</sup> BT-Drs. IV/651, S. 38.

<sup>79</sup> BT-Drs. V/1319, S. 40.

<sup>80</sup> BT-Drs. 7/550, S. 163 f.

<sup>81</sup> *Kretschmer*, in: *Bender/König* (Fn. 23), PflVG § 6 Rn. 30; nach überwiegender Auffassung wird das „Gestatten des Gebrauchs“ auch mit dem „anordnen“ bzw. „zulassen“ i.R.d. § 21 StVG gleichgesetzt, siehe dazu OLG Thüringen VRS 107, 220 (221); *Häberle*, in: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 245. Lfg., Stand: Februar 2023, PflVG § 6 Rn. 12; *Link/Moos*, in: *Haus/Krumm/Quarch* (Fn. 77), PflVG § 6 Rn. 25; *Jahnke*, in: *Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung, Kommentar, 19. Aufl. 2017, PflVG § 6 Rn. 54; a.A. *Heinzlmeier*, NZV 2006, 225 (231).

<sup>82</sup> BGH NJW 1974, 1086; OLG Düsseldorf NZV 2014, 588 (589); BayObLG VRS 15, 393.

<sup>83</sup> BayObLG VRS 15, 393; OLG Stuttgart VRS 19, 213; *Krumm*, in: *Bachmor/Koehl/Krumm*, Verfahrens- und Prozesstaktik im Straßenverkehrsrecht, 2019, § 2 Rn. 132; *Häberle* (Fn. 81), PflVG § 6 Rn. 9.

<sup>73</sup> BGBl. I 1968, S.503.

<sup>74</sup> BT-Drs. V/1319, S. 72.

<sup>75</sup> BT-Drs. V/1319, S. 11.

<sup>76</sup> BT-Drs. 7/550, S. 162.

<sup>77</sup> *Kerkmann*, in: *Haus/Krumm/Quarch* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Gesamtes Verkehrsrecht*, 3. Aufl. 2021, StVG § 21 Rn. 47, 52.

besteht nicht, insbesondere ist es gerade der Halter, der gem. § 1 PflVG dazu verpflichtet ist, einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen.

#### 6. Die Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB sollte nicht als Hauptstrafe eingestuft werden.

Trotz der bereits nach derzeitiger Rechtslage gegebenen Möglichkeit der Fahrzeugeinziehung nach § 74 Abs. 1 StGB, wird von dieser bislang nur selten Gebrauch gemacht.<sup>84</sup> Um dieser sehr zurückhaltenden Praxis der aller Voraussicht nach wirkungsvollen Fahrzeugeinziehung entgegenzutreten, kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht. Die wohl diskussionsbedürftigste Möglichkeit dürfte dabei die Heraufstufung der Einziehung zur Hauptstrafe darstellen.

Da die Einziehung nach §§ 74 ff. StGB aufgrund ihres strafenden Charakters bei der Prüfung der Schuldangemessenheit der den Täter treffenden Gesamtstrafe zu berücksichtigen ist, ergibt sich das Problem, dass, wenn die Einziehung ermöglicht werden soll, die daneben zwingend erforderliche Geld- oder Freiheitsstrafe gerade bei hochwertigen Gegenständen, wie sie Fahrzeuge in der Regel darstellen, derart gering bemessen werden muss, dass sie kaum noch ernst genommen werden kann.<sup>85</sup> Ebenso kann es sein, dass selbst bei einer besonders geringen Hauptstrafe die Einziehung aufgrund der den Täter andernfalls treffenden Gesamtstrafe nicht mehr angeordnet werden darf. Daher stellt sich die zuvor erwähnte Frage, ob die Einziehung zur Vermeidung dieser Probleme nicht unmittelbar als Hauptstrafe ausgestaltet werden sollte.<sup>86</sup>

Die Heraufstufung der Einziehung zur Hauptstrafe würde allerdings zu einer Art Aufspaltung des zurzeit bestehenden Regelungsgefüges führen. Derzeit sind die Regelungen über die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten allesamt in den §§ 74 ff. StGB geregelt. Sollte die Einziehung zur Hauptstrafe werden, wäre sie in den §§ 38 ff. StGB, in denen die Hauptstrafen näher umschrieben werden, zu verorten. Das kann selbstverständlich nur für die Einziehung nach § 74 StGB gelten, nicht aber für die Sicherungseinziehung (§ 74b StGB), schließlich kommt ihr kein strafender Charakter zu. Diese würde fortan getrennt von der Vorschrift stehen, auf die sie sich bezieht und an dessen Voraussetzungen sie anknüpft. Weiterhin ergibt sich die Schwierigkeit, wie mit der Dritteinziehung (§ 74a StGB) umgegangen werden sollte. Als Hauptstrafe kann diese Form der Einziehung schlecht eingeordnet werden, da es zu keiner Verurteilung des Einziehungsbetroffenen kommt, sodass eine Verortung in

den §§ 38 ff. StGB widersinnig anmutet. Wenn aber § 74 StGB als Hauptstrafe eingeordnet und in die §§ 38 ff. StGB eingefügt werden würde, stünde neben § 74b StGB auch § 74a StGB räumlich getrennt von § 74 StGB, was systematisch bedenklich erscheint. Dieser systematische Bruch wird letztendlich nicht nur zwischen §§ 74, 74a StGB und § 74b StGB bestehen, sondern sich vielmehr über die gesamten §§ 74 ff. StGB erstrecken.

Überdies gilt es zu beachten, dass im Falle der Einstufung der Einziehung als Hauptstrafe und mit der daraus folgenden Eingliederung in das geltende Strafsystem weitere erhebliche Probleme entstünden. Zu klären wäre beispielsweise, ob die Einziehung als Rechtsfolge in der jeweiligen Strafnorm genannt werden müsste, schließlich werden die Geld- und Freiheitsstrafe ebenfalls erwähnt. Vor dem Hintergrund des Art. 103 Abs. 2 GG erscheint dieser Gedankengang jedenfalls nicht abwegig. Die sich aus dem Bestimmtheitsgrundsatz ergebende Garantiefunktion und das Erfordernis der Normenklarheit setzen zudem voraus, dass zumindest die Art und Weise der Strafe und die Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolgen, insbesondere also die Strafandrohung, von der jeweiligen Norm vorgegeben werden soll.<sup>87</sup> Der Bürger muss dabei durch die Beschreibung des tatbestandlichen Delikts i.E. abschätzen können, was ihm für eine Strafe droht.<sup>88</sup> Wenn nun aber allein Geld- und Freiheitsstrafe genannt werden, kann der einzelne Bürger schwerlich voraussehen, dass ihm als Hauptstrafe keine von den genannten, sondern allein eine dritte Sanktion droht, nämlich die Wegnahme des ihm gehörenden und zur Tatbegehung verwendeten Gegenstandes. Daher wäre daran zu denken, die einzelnen Straftatbestände dahingehend zu ergänzen, dass diese entweder die Einziehung im Falle vorsätzlichen Handelns als Alternative zur Geld- oder Freiheitsstrafe erwähnen oder aber zumindest auf die Einziehungsvorschrift als mögliche Rechtsfolge verweisen,<sup>89</sup> auch wenn es sich nicht um Tatobjekte i.S.d. § 74 Abs. 2 StGB handelt. Untrennbar damit verbunden ist die aufwändige Prüfung, bei welchen einzelnen Straftatbeständen die Einziehung überhaupt in Betracht käme und dementsprechend erwähnt bzw. andernfalls außenvorgegessen werden müsste.

Ein in diesem Zusammenhang weiterer nicht zu vernachlässigender Punkt ist die alleinige Anwendbarkeit der auf Strafe abzielenden Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB auf die Begehungsform der vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung, zumindest sofern nicht etwas anderes vorgegeben ist. Hinzu kommt die bereits erwähnte Begrenzung auf Delikte, die mit einem, z.B. aufgrund einer bestehenden Sondervorschrift, einziehbaren Gegenstand begangen wurden. Eine Hauptstrafe, die einen so stark begrenzten Anwendungsbereich hat, stellt einen deutlichen Gegensatz zu der bisher

<sup>84</sup> Siehe dazu im Einzelnen *Kemter*, Die strafrechtliche Einziehung eines Kraftfahrzeugs infolge dessen rechtswidrigen Gebrauchs, 2024, S. 160 ff.

<sup>85</sup> *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 116.

<sup>86</sup> Diese Thematik ebenfalls ansprechend *Eser* (Fn. 17), S. 115 ff. Die Ausgestaltung der Einziehung als Hauptstrafe wurde zudem u.a. in Art. 27 des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen StGB (1894), ausgearbeitet von Carl Stooss, vorgeschlagen. Dem zustimmend v. *Lilienthal*, ZStW 15 (1895), 261 (307).

<sup>87</sup> BVerfGE 32, 346 (362); 75, 329 (342); 105, 135 (156); BVerfG NJW 2005, 2140 f.; *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 61.

<sup>88</sup> BVerfGE 105, 135 (155).

<sup>89</sup> Ähnliche Bedenken äußerte der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Normierung des Fahrverbots als Hauptstrafe allein im Allgemeinen Teil des StGB, BT-Drs. 18/11272, S. 27.

existenten Geld- und Freiheitsstrafe dar. Selbst das Fahrverbot hätte, wäre es – wie es diskutiert wurde – zur Hauptstrafe angehoben worden, zumindest einen der Geld- oder Freiheitsstrafe annähernd vergleichbaren Anwendungsbereich gehabt, da es sich sowohl auf Vorsatz- als auch auf Fahrlässigkeitstaten erstreckt hätte. Der Anwendungsbereich des Fahrverbots wäre im Vergleich zur Einziehung selbst dann als deutlich weiter anzusehen gewesen, wenn sich Bestrebungen, das Fahrverbot zwar als Hauptstrafe, dafür aber weiterhin begrenzt auf Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder die unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden, durchgesetzt hätten.<sup>90</sup> Ebenso wenig können die Argumente, die in der Debatte um die Heraufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe hervorgebracht wurden, aufgrund der Verschiedenheit von Einziehung und Fahrverbot herangezogen werden.<sup>91</sup>

Bei näherer Betrachtung muss zudem festgestellt werden, dass es einer Ausgestaltung der Einziehung als Hauptstrafe nicht zwingend bedarf. In einem Großteil der Fälle wird, sofern es sich nicht um einen derart werthaltigen Gegenstand wie ein Fahrzeug handelt, neben der Einziehung noch eine Geld- oder Freiheitsstrafe, mithin eine zweite Hauptstrafe, erforderlich sein. Dies ist bereits möglich. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, sondern die Geld- oder Freiheitsstrafe der an sich angezeigten Einziehung entgegensteht, wie dies insbesondere bei der Fahrzeug- und Grundstückseinziehung vorkommen kann, genügt es, wenn die Hauptstrafe ausnahmsweise derart niedrig bemessen wird, dass die im konkreten Einzelfall effektivere Sanktion der Einziehung weiterhin möglich bleibt. Wenn aber selbst in Fällen des gesetzlichen Mindestmaßes der Hauptstrafe die Einziehung immer noch nicht als tat- und schuldangemessen angesehen werden kann, würde auch das vollständige Wegfallen der Hauptstrafe an diesem Umstand nichts ändern, sodass die Einziehung selbst dann nicht angeordnet werden dürfte, wenn diese eine Hauptstrafe darstellen würde. Somit wäre zugleich ein Ausweichen auf die Geld- oder Freiheitsstrafe erforderlich. Diese Überlegung wird durch einen Blick auf das Mindestmaß der derzeit möglichen Hauptstrafen deutlich: Eine Geldstrafe muss einen Mindestbetrag von insgesamt fünf Euro erreichen und die Freiheitsstrafe darf einen Monat bzw. im Regelfall sechs Monate nicht unterschreiten. Dass das Wegfallen derartig geringer Sanktionen die Einziehung eines werthaltigen Gegenstandes plötzlich als schuldangemessen erscheinen lässt, wird sich kaum behaupten lassen.

Die Befürchtung, dass die Hauptstrafe bis zu einer bestimmten Höhe kaum ernstzunehmen wäre, ist zudem unschädlich, schließlich ist es in vielen der Fälle, in denen der Tatrichter die Einziehung des Wertgegenstands anordnet und aufgrund des Wertes des Gegenstandes die Hauptstrafe entsprechend gering ausfallen muss, nicht die eigentliche Hauptstrafe, sondern vielmehr die Einziehung an sich, die den Täter spürbar trifft, sodass die Gesamtstrafe im Ergebnis ernstge-

nommen wird. Daher wird eine solche Sanktionierung die Wirkung auch dann nicht verfehlen, wenn die Hauptstrafe kaum ins Gewicht fällt.

### III. Fazit

Die derzeit in Rechtsprechung und Literatur bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Fahrzeugeinziehung können beseitigt werden, wenn zwischen dem Haupt- und Nebenzweck der Fahrt unterschieden wird. Nur wenn der Hauptzweck der Fahrt in der Straftatbegehung liegt, stellt das Fahrzeug ein grundsätzlich einziehungsfähiges Tatmittel dar.

Mangels bestehender Sondervorschrift ist die Einziehung im Falle der §§ 315c, 316 StGB nicht möglich. Die Argumente, die bislang gegen die Einführung vorgebracht wurden, sind allerdings nicht tragfähig.

Sowohl in den einzuführenden Sondervorschriften der §§ 315c, 316 StGB als auch in den existierenden Sondervorschriften der § 21 Abs. 3 StVG, § 6 Abs. 3 PflVG und § 9 Abs. 3 AuslPflVG sollte die Dritteinziehung ermöglicht werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass mit der Einführung des § 315f StGB jedenfalls ein erster Schritt in die richtige Richtung betreffend die Einziehung von Kraftfahrzeugen bei den sog. „Straßenverkehrsdelikten“ vorgenommen wurde. Diesen gilt es nun entsprechend den obigen Ausführungen auszuweiten.

---

<sup>90</sup> Siehe dazu etwa BT-Drs. 12/6141; 13/4462; 14/9358; 15/2725.

<sup>91</sup> Dazu im Einzelnen *Kemter* (Fn. 84), S. 322 ff.